Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Energiemarkt- und Rohrleitungsrecht

Aktenzeichen: BFE-352.1-1/12/56/1

PLANGENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

vom 21. August 2024

Projekt:	Erdgasleitung 200, Kleinhüningen – Riehen, Ersatz Zoll- und Messstation (ZM) Kleinhüningen mit Umlegung Akazienweg
Gesuchstellerin:	[redacted]
Einsprechende:	[redacted]
Kanton:	Basel-Stadt
Gemeinde:	Stadt Basel
BFE Verf.-Nr.:	R-PGV.099

[redacted]

III. verfügt:

1. Plangenehmigung

Das Plangenehmigungsgesuch vom 17. März 2023, mit Projektänderung vom 22. März 2024, betreffend Erdgasleitung Kleinhüningen - Riehen (Strecke 200), Ersatz Zoll- und Messstation (ZM) Kleinhüningen mit Umlegung Akazienweg wird mit den nachstehenden Bewilligungen (Ziff. 2 und 3) und Auflagen (Ziff. 4) **genehmigt.**

Die Genehmigung umfasst folgende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 1. März 2024;
- Bericht Umweltverträglichkeitsprüfung und Abstimmung mit der Raumplanung vom 1. März 2024;
- Risikoermittlung vom 30. November 2022;
- Rodungsbericht inkl. Rodungsgesuch vom 28. Februar 2023;
- Kanalisationsbegehren vom 21. Februar 2023;
- Geologisch-hydrogeologischer Bericht vom 1. März 2024;
- KKS-Konzept ZM Lange Erlen vom 17. Oktober 2022;
- Beurteilung von Starkstrombeeinflussungen nach LeV/RLSV vom 1. November 2022;
- Übersichtsplan Bau- und Schutzzonen Nr. 200.01.05, Index 01 vom 13. Januar 2024;
- Situationsplan (Neubau, Umnutzung, Stilllegung) Nr. 200.02.08, Index 01 vom 13. Januar 2024;
- Streckenplan Nr. 200.02.09, Index 02 vom 13. Januar 2024;
- Grabenprofile Nr. 200.10.01, Index 01 vom 13. Januar 2024;
- Mechanischer Schemaplan Nr. 200.04.02, Index 01 vom 13. März 2024;
- KKS-Schemaplan Nr. 200.04.03 vom 30. November 2022;

- Situation mit Schutzbereich, Nr. 525.36.01 vom 11. März 2024;
- Gebäudeplan, Nr. Nr. 525.54.01 vom 3. März 2024;
- Landschaftspflegerische Begleitplanung, Nr. Nr. 525.02.01, Index 3 vom 11. März 2024.

2. Bewilligungen für Rodung und nachteilige Nutzungen Waldareal

2.1. Die Bewilligung zur Rodung nach Artikel 5 WaG wird für die folgenden Flächen erteilt:

Gemeinde	Parzelle Nr.	Schwerpunkt-Koordinaten	Eigentümer	Rodung temp. m2	Rodung def. m2
Basel	7/550	2 612 402/1 269 463	IWB, Industrielle Werke Basel		1'265
Basel	7/550	2 612 687/1 269482	IWB, Industrielle Werke Basel	8'830	
Basel	7/2352	2 612 687/1 269482	IWB, Industrielle Werke Basel	1'236	
Total:				**10'066**	**1'265**

2.2. Die Ersatzaufforstungen im Umfang von 11'465 m² sind gemäss den Ausführungen im Rodungsgesuch vom 28. Februar 2023 auszuführen.

2.3. Die Ausnahmebewilligung für die Niederhaltung und die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG) werden unter Berücksichtigung der nachstehenden Auflagen erteilt.

3. Ausnahmebewilligungen gemäss RLSV

3.1. Die Ausnahmebewilligung für die Verlegung der Rohrleitung im Akazienweg wird unter Berücksichtigung der Schutzplatten erteilt.

3.2. Die Ausnahmebewilligung für das Unterschreiten des Schutzbereichs für die ZM Lange Erlen wird unter Berücksichtigung der Installation eines Baumfallschutzes erteilt.

4. Auflagen

[redacted]

4.2. Natur und Landschaft

4.2.1. Im Sinne des gesetzlich prioritär verlangten bestmöglichen Schutzes ist die für die Verlegung der Gashochdruckleitung benötigte Fläche für die Baustelleninstallationen vor Baubeginn mit dem Amt für Wald und der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen und auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

4.2.2. Alle Lebensräume, die in der Bilanz angegeben sind und im Zielzustand Werte > 0 besitzen, sowie die Fläche des Niederhalte-Servituts, sind als Ersatzflächen zu behandeln. Es sind Ziellebensräume, deren Zielzustände und dafür geeignete Zielarten zu definieren. Für diese Flächen ist ein entsprechender Pflegeplan auszuarbeiten und der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen.

4.2.3. Der Standort der neuen Zollmess-Station befindet sich gemäss Teilrichtplan Landschaftspark Wiese in einer Landschaftsschutzzone. Für das Gebäude und dessen Umgebung gelten deshalb erhöhte Gestaltungs-Anforderungen. Die Anlage soll sich bestmöglich in das Landschaftsbild einschmiegen. Die Gestaltung der ganzen Anlage ist vor Baubeginn mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

4.2.4. Vor Rohbauvollendung sind der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Artenlisten mit den Straucharten für das mesophile Gebüsch sowie die Saatmischungen für die Wiesenstreifen und den Schotterrasen zur Genehmigung einzureichen.

4.2.5. Vor Baubeginn ist der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz aufzuzeigen, wo am Gebäude Nist- und/oder Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel und/oder Fledermäuse angebracht werden - diese können auch in die Gebäudehülle integriert werden.

4.2.6. Vor Baubeginn ist der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz aufzuzeigen wie die Installationsschächte für die Rohrleitung gesichert werden, so dass sie nicht zu Todesfallen für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger) werden.

4.2.7. Zäune haben vom Boden einen Mindestabstand von 15 cm aufzuweisen; sie sind in regelmässigen Abständen mit genügend grossen Schlupflöchern zu versehen, so dass die Durchgängigkeit für Wildtiere gewährleistet ist. Mauern sind an geeigneten Stellen und in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch alle 6 bis 8m, zu unterbrechen (Öffnung von mind. 15 x 15 cm), sodass die Durchgängigkeit für Wildtiere gewährleistet ist (§ 11 BPV). Vor Baubeginn ist der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz aufzuzeigen, wie die Durchgängigkeit der Einfriedungen für Kleintiere gewährleistet wird.

4.2.8. Für die Phasen der Detailprojektierung (Bauetappierung) und des gesamten Baus ist für die Belange von Natur- und Landschaftsschutz eine ausgewiesene und erfahrene ökologische Baubegleitung beizuziehen, welche als unabhängige Fachperson die Umsetzung sämtlicher Massnahmen und Vorschriften zum Schutz und Erhalt von Naturwerten begleitet und über besondere Vorkommnisse der Bauherrschaft sowie der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Bericht erstattet. Die Bauetappierung ist in Mitwirkung der ökologischen Baubegleitung so auszuarbeiten, dass Flora und Fauna maximal geschont werden können. Vor Baubeginn ist der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Basel-Stadt [redacted] mitzuteilen, welche Firma mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt ist. Den Anweisungen der ökologischen Baubegleitung ist Folge zu leisten. Die Protokolle der regelmässigen Begehungen der ökologischen Baubegleitung sind der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz Basel-Stadt unaufgefordert zuzustellen. Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist regelmässig über den Stand der Baumassnahmen zu informieren und für Begehungen aufzubieten.

4.2.9. Der Schutz der Flatterulme («stark gefährdet» gemäss nationaler Roter Liste der Gefässpflanzen) sowie der anderen Bäume in ihrer Baumgruppe ist über die gesamte Bauphase sicherzustellen.

4.2.10. Bäume, Sträucher und Fassadenbegrünungen dürfen während der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Juli nicht gerodet, auf den Stock gesetzt oder auf andere Art entfernt werden. Auch vor oder nach diesem Zeitpunkt macht sich strafbar wer Vögel beim Brutgeschäft stört.

4.2.11. Alle ökologischen Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind wie im UVB beschrieben verbindlich umzusetzen.

4.2.12. Die GVM hat die Anzahl der zu entfernenden Bäume auf das absolute Minimum zu reduzieren. Die nicht tangierten Bäume sind mit geeigneten Schutzmassnahmen zu erhalten. Die entfernten Einzelbäume sind in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

4.2.13. Die GVM hat für die Beleuchtung nach unten gerichtete, oben abgeschirmte Leuchten mit warmweissen LED vorzusehen (max. 3000 Kelvin). Eine Abstrahlung in den Himmel muss vermieden werden. Die Dauer der Beleuchtung ist auf die Betriebszeiten zu beschränken. Die Beleuchtung hat die Vorgaben der Publikation «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021) und der SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» zu berücksichtigen.

[redacted]